



Versammlungs- und Wahlordnung

Bowl4Life Deutschland e.V.



§ 1 Anwendungsbereich

Diese Versammlungsordnung gilt für die Durchführung der Mitgliederversammlung.

§ 2 Teilnahme- und Stimmberechtigung

(1) Die Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen kann zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

(2) Jedes ordentliche Mitglied ohne Beitragsrückstand hat auch ohne Stimmrecht in der Versammlung ein Rederecht.

(3) Die Stimmberechtigung ergibt sich aus §7 der Satzung. Danach sind alle zum Versammlungsbeginn volljährigen Mitglieder des Vereins stimmberechtigt.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen und zugeschalteten Mitglieder. Ausnahmen werden in §14 (6) und §24 der Satzung beschrieben.

§ 4 Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(2) Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben (oder entsprechende Symbole bei Onlinesitzungen) vorgenommen. Auf Antrag kann eine elektronische (ggf. anonyme) Abstimmung vorgenommen werden.

(3) Die erforderlichen Mehrheiten für Beschlüsse ergeben sich aus § 13 und § 21 der Satzung. Danach bedürfen normale Anträge einer einfachen Mehrheit, Anträge zur Änderung der Satzung und Auflösung einer 2/3-Mehrheit.

(4) Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich, deren Zustimmung ggf. schriftlich einzuholen ist. Dies ist gem. §24 der Satzung nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Wahlen

(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Wahlen des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer.

(2) Die Wahlen werden für jedes Amt gesondert vorgenommen; eine Blockwahl ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Bei zwei Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden.

(4) Bei mehreren Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidierenden diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, eine Stichwahl statt.

§ 6 Versammlungsleitung

(1) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Die Versammlung kann jedoch vor Beginn einen anderen Versammlungsleiter wählen; diesem obliegt die Leitung der Versammlung.

(2) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.

(3) Redebeiträge: Den Teilnehmern wird durch den Versammlungsleiter das Wort erteilt. Hierzu wird eine Rednerliste geführt. Im Falle einer umfangreichen Diskussion kann die Redezeit der Teilnehmenden im Vorfeld begrenzt werden.

(4) Geschäftsordnungsanträge: Folgende Anträge sind während einer Versammlung zulässig:

- a. Zur direkten Erwiderung
- b. Antrag auf Schluss der Debatte
- c. Übergang zur Tagesordnung

Über Geschäftsordnungsanträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen.

(5) Ordnungsmittel: Wahrt ein Versammlungsteilnehmer nicht die Ordnung der Versammlung, wird er zunächst durch den Versammlungsleiter ermahnt. Im Wiederholungsfall erhält er einen Ordnungsruf. Im Falle einer wiederholten Störung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer der Versammlung verweisen.

§ 7 Protokollführung

(1) Zu Beginn der jeweiligen Versammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen.

(2) Ins Protokoll sind die folgenden Punkte aufzunehmen:

- a. Die Teilnehmer der Versammlung anhand der zu führenden Anwesenheitsliste
- b. Der Ort und die Zeit der Versammlung
- c. Die Tagesordnungspunkte und der wesentliche Diskussionsverlauf
- d. Die Abstimmungsergebnisse
- e. Die gefassten Beschlüsse

(3) Die Protokolle sind durch den Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(4) Die Protokolle sind spätestens vier Wochen nach dem Ende der Versammlung fertig zu stellen und allen Mitgliedern auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen.

(5) Einsprüche sind schriftlich mit einer Ausschlussfrist von 2 Monaten an den Versammlungsleiter zu richten. Erfolgt innerhalb der vorgenannten Frist kein Einspruch, so gilt das Protokoll als angenommen.

§ 8 Gender-Klausel

(1) In dieser Ordnung wird für alle handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit der leichteren Verständlichkeit seines Inhaltes.

(2) Bowl4Life Deutschland e.V. bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jede vorstehende Position von Personen jeder Geschlechtsform ausgefüllt und besetzt werden kann.

§ 9 Gültigkeit der Ordnung

Die Versammlungs- und Wahlordnung wurde vom Vorstand am 22.07.2023 beschlossen und tritt damit in Kraft.